

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: DI Thomas Fischer

GZ: A10/BD – 5959/2014 - 8

Betreff: Sanierung / Umbau Weblinger Stumpf  
Übereinkommen zwischen Stadt Graz und Land Steiermark  
gem.§45 Abs. 2 Z18 Statut der Landeshauptstadt Graz

BerichtersterIn: .....

Graz, 16. Juni 2016

## 1. Ausgangslage

Im Oktober 2015 wurde vom Gemeinderat die Projektgenehmigung zur Sanierung bzw. Umbau des Weblinger Stumpfes erteilt und die Stadtbaudirektion mit der weiteren Projektabwicklung und der Vertragserrichtung mit dem Land Steiermark beauftragt.

Dieser Vertrag liegt nun mittlerweile ausverhandelt vor und regelt entsprechend dem Motivenbericht aus Oktober 2015 folgende wesentliche Eckpunkt:

- Aufgabenverteilung
  - Land Steiermark:
    - Planung, Abwicklung und Übernahme der Bauherrenfunktion
    - Planung, Bau und Übernahme der anteiligen Wartungs- und Erhaltungskosten für die Lichtsignalanlage
    - Planung, Bau und Übernahme der anteiligen Errichtungskosten für die Straßenbeleuchtung
    - Rechnungskontrolle und Abrechnung
    - Übernahme der vereinbarten Kosten
  - Stadt Graz:
    - Übernahme der anteiligen Wartungs- und Erhaltungskosten für die Lichtsignalanlage
    - Übernahme der anteiligen Errichtungskosten und Übernahme der Straßenbeleuchtung ins Eigentum der Stadt Graz
    - Übernahme der vereinbarten Kosten

## 2. Kostenaufteilung

Entsprechend der IKK ZT GmbH. wurden laut Vorprojekt folgende Kosten geschätzt (Kosten gerundet).

Vorhabensteil	LAND		STADT		Kosten gesamt
	Summe		Summe		
Baustelleneinrichtung	212.500	50%	212.500	50%	425.000
Baufeldfreimachung	530.000	96%	20.000	4%	550.000
Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	121.000	14%	744.000	86%	865.000
Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten	40.000	100%	0	0%	40.000
Leitungsverlegungen Bestand	65.000	100%	0	0%	65.000
Straßenausrüstung	185.000	100%	0	0%	185.000
Verkehrsführungen	100.000	100%	0	0%	100.000
E & M - Technik	293.000	82%	127.000	18%	420.000
P & R	185.000	50%	185.000	50%	370.000
GRW, Busfahrstreifen, Haltestellen entlang der B70	260.000	50%	260.000	50%	520.000
Aufschließung West	0	0%	210.000	100%	210.000
B70-Packer Straße (Kärntner Straße)	590.000	100%	0	0%	590.000
<b>Baukosten (netto)</b>	<b>2.581.500</b>	<b>59%</b>	<b>1.758.500</b>	<b>41%</b>	<b>4.340.000</b>
Planung u. Projektierung (~7%)	181.000	59%	123.000	41%	304.000
Projektmanagement (~8%)	206.000	59%	141.000	41%	347.000
<b>Herstellungskosten exkl. UV und Vorausvalorisierung</b>	<b>2.968.500</b>	<b>59%</b>	<b>2.022.500</b>	<b>41%</b>	<b>4.991.000</b>
Unvorhersehbares (15%)	445.000		303.000		749.000
Vorausvalorisierung (6,12 %) Preisbasis 2013, Baubeginn Ende 2016	182.000		124.000		305.000
<b>Vorhabenskosten (netto)</b>	<b>3.595.500</b>	<b>57%</b>	<b>2.449.500</b>	<b>43%</b>	<b>6.045.000</b>
Mehrwertsteuer (20%)	719.500		489.500		1.209.000
<b>Vorhabenskosten (brutto)</b>	<b>4.315.000</b>	<b>57%</b>	<b>2.939.000</b>	<b>43%</b>	<b>7.254.000</b>

Sollten aufgrund des Ausschreibungsergebnisses die Herstellungskosten inklusive Vorausvalorisierung 10% der geschätzten Kosten gem. der oben angeführten Tabelle überschreiten, kommen die Vertragspartner überein, die entsprechenden Gremien von LAND und STADT neu zu befasen.

Die vorgenannten Kosten für die Stadt Graz wurden bereits im Rahmen der Projektgenehmigung „Sanierung/Umbau Weblinger Stumpf“ (GZ: A10/BD-5959/2014 – 5, A8-65599/2014-23, 26) am 22. Oktober 2015 vom Gemeinderat genehmigt und budgetär bedeckt.

### 3. Kostenaufteilung

Die Erhaltung umfasst sämtliche bauliche und betriebliche Maßnahmen die entsprechend nachfolgender Tabelle aufgeteilt werden:

<b>Anlage</b>	<b>LAND</b>	<b>STADT</b>
Landesstraßen inkl. Entwässerung	100 %	0 %
Gemeindestraßen inkl. Entwässerung	0 %	100 %
VLSA inkl. Anbindung an den Verkehrsrechner	89%	11%
Gehsteige und Gehwege	100 % baulich	100 % betrieblich, ausgenommen § 96 StVO
Radwege	100 % baulich	100 % betrieblich, ausgenommen § 96 StVO
Busfahrstreifen	100 %	0 %
P & R – Anlage Webling inkl. Entwässerung	0 %	100 %
Beleuchtung	0 %	100 %
Wechselwegweisung	89%	11%

### 4. Zeitplan

Von Seiten des Landes sind folgende Schritte vorgesehen:

April 2016	Ausschreibung Bauleistungen
August 2016	Baubeginn
	Sanierung Weblinger Kreis und VLSA - Kreis
Jänner / Februar 2017	Abtrag Brückentragwerk Weblinger Stumpf
Herbst 2017	Baufertigstellung

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr

## **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Das vorliegende Übereinkommen zur Regelung für den Umbau des „B 70 Stumpf Webling“ und die Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage zwischen Stadt Graz und Land Steiermark wird die Zustimmung erteilt.  
Sie Stadtbaudirektion wird bevollmächtigt, allfällige im Zuge der weiteren Verfahrensschritte notwendigen redaktionellen Änderungen mit den Vertragspartner vorzunehmen und wird die Stadtbaudirektion nach Vorliegen des endgültigen Übereinkommens dieses dem Bürgermeister zur rechtsgültigen Fertigung übermitteln.

Das, in Beilage /1 einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildende Übereinkommen wird gemäß §45 Abs. 2 Z18 Statut der Landeshauptstadt Graz die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter:  
DI Thomas Fischer  
*elektronisch gefertigt*

Der Stadtbaudirektor:  
DI Mag. Bertram Werle  
*elektronisch gefertigt*

Der Stadtsenatsreferent:  
Mag. Mario Eustacchio  
*elektronisch gefertigt*

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr

am .....

Der Vorsitzender des Verkehrsausschusses:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am


Der / Die SchriftführerIn:

**Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:**

- Vorhabenliste Nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen Nein

	<b>Signiert von</b>	Fischer Thomas
	<b>Zertifikat</b>	CN=Fischer Thomas,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-05-20T12:55:08+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-05-20T14:03:51+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eustacchio Mario
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-05-23T12:09:24+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



GZ: VT-SV.03-402/2015-37

# ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

**Land Steiermark**

und der

**Stadt Graz**

über die

Regelungen für Umbau des „B 70 Stumpf Webling“ und die Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage

## Präambel

Im Zuge des Ausbaues der A9 Phyrnautobahn, des Weiteren kurz A9 genannt, wurde der Weblinger Verteilerkreis, des Weiteren kurz VTK Webling genannt, sowie der Stumpf Webling errichtet.

Der Stumpf war ursprünglich als Weiterführung der A9 im Stadtgebiet von Graz geplant und wurde dementsprechend ausgebaut. Die bestehenden Brücken am Stumpf sind demnach für eine Autobahn ausgelegt. Sie stehen auf Grund ihres Alters zur Generalsanierung an.

Um für den Kreuzungspunkt mit der B70 Packer Straße im Grazer Stadtgebiet (Kärntner Straße) und der Anbindung der Landesstraße B67a Grazer Ring Straße (Weblinger Gürtel) an den Weblinger Verteilerkreis die verkehrstechnisch sinnvollste Variante zu finden, wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden mehrere Varianten gegenübergestellt, woraus sich die niveaugleiche, signalisierte Kreuzung an der B70 als beste Variante herausstellte. Diese Variante bedingt jedoch auch die Signalisierung des Weblinger Verteilerkreises, der bereits im derzeitigen Bestand wesentliche Leistungsfähigkeitsprobleme zeigt.

Dieser Umbau ist aufgrund der im Bestand vorhandenen Leistungsfähigkeitsprobleme, verkehrstechnisch schwierigen Verkehrsbeziehungen zum nächsten Kreuzungspunkt und Verkehrssicherheitsproblemen zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Bereich des Verteilerkreises Webling notwendig.

Die Spitzen im Verkehrsfluss treten vor allem zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend auf.

Die ASFINAG beabsichtigt ohnehin aus verkehrssicherheitstechnischen Überlegungen Umbaumaßnahmen im Bereich des Brückentragwerks ZGW 9 durchzuführen.

Durch eine gemeinsame Koordinierung (Land Steiermark, ASFINAG und Stadt Graz) bzw. auch Bündelung dieser Baumaßnahmen zu einem Gesamtvorhaben können die entstehenden Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer und Anrainer auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Des Weiteren können bei Inangriffnahme als Gesamtprojekt viele weitere Schnittstellen im Bereich Planung, Verkehrsführung, Baustellenabsicherung sowie Bauherstellung optimiert werden. Synergien sind durch diese Bündelung auch wirtschaftlich zu erwarten.

Da die Errichtung des B70 Stumpf Webling im Interesse der Stadt Graz und des Landes Steiermark liegt, herrscht Übereinstimmung, dass das Bauvorhaben in gemeinsamer Kooperation und Finanzierung durchgeführt werden soll.

Dieser Teil des Gesamtprojektes bezieht sich lediglich auf das Landes- und Gemeindestraßennetz.

Dieser Vertrag dient der Regelung der notwendigen Maßnahmen für die Realisierung des Projektes B70 Stumpf Webling.

## I. Vertragspartner

- 1) Land Steiermark                      Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau  
Stempfergasse 7, 8010 Graz,  
  
im Folgenden kurz **LAND** genannt,
- 2) Stadt Graz                              Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz,  
  
im Folgenden kurz **STADT** genannt und

## II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist:

- a) der Umbau B70 Stumpf Webling mit der Anbindung der B67a an die B70 entsprechend dem Vorprojekt der IKK – ZT GmbH mit der GZ: FA18A 016.21-117/2012-3 im Rahmen der Umsetzung als Gesamtprojekt mit dem Verteilerkreis Webling.

Der Umbau beinhaltet:

- 1) Abtrag der bestehenden Brückentragwerke
- 2) Abtrag der bestehenden Dammbauwerke
- 3) Neuerrichtung der Anbindung der B67a an die B70 in Form einer niveaugleichen Kreuzung mit einer neuen Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) inklusive Nebenanlagen und Anbindung an den Verkehrsrechner Graz
- 4) Neuerrichtung der Park & Ride Anlage Webling
- 5) Anbindung der angrenzenden Gemeindestraßen (Trattfelderstraße, Erna-Diez-Straße und Dahlienweg)
- 6) Geh- und Radwegverbindungen
- 7) Errichtung von Bushaltestellen und Busfahrstreifen
- 8) E & M – Technik in Form von Anpassung und Neuerrichtung der bestehenden Beleuchtung

- b) die Finanzierung und Erhaltung der gemäß lit. a) herzustellenden Anlagen und die vorzunehmenden Maßnahmen.

Die dem Vertrag angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.



### III. Aufgabenverteilung

1) Dem LAND obliegt die Durchführung der nachfolgend angeführten Aufgaben:

- Planung der unter Art. II a) angeführten Maßnahmen.
- Abwicklung der erforderlichen, auf das Landesstraßennetz bezogenen Behördenverfahren.
- Das LAND Übertnimmt die Bauherrentätigkeiten und die damit verbundenen Aufgaben, wie insbesondere:
  - Abwicklung der Vergabeverfahren und Auftragsvergabe.
  - Durchführung der Bauaufsicht und Bauabrechnung.
- Übernahme der Wartungs- und Erhaltungskosten inklusive Energiekosten der VLSA und des Anteils der Kosten am Verkehrsrechner Graz entsprechend der Grünzeitenverteilung.
- Erstellung eines Beleuchtungsprojektes, falls ein solches erforderlich ist, inklusive der Übernahme der Kosten für das Beleuchtungsprojekt. Das Land trägt die Kosten für die Straßenbauarbeiten (Aushub, Einsanden, Fundamente und Verrohrungen) sowie der Verkabelung bis zum Schaltkasten, einschließlich Kabellieferung, Verlegung, Erdung, Abdeckung und Warnband. Weiters trägt das Land pro Lichtpunkt einen Pauschalbeitrag von EUR 220,-- inkl. MWSt.
- Veranlassung der Rechnungslegung zur direkten Abrechnung mit den beauftragten Firmen an die Vertragspartner nach Rechnungsprüfung zur geteilten Bezahlung entsprechend des Kostenteilungsschlüssels gemäß Art. V.
- Die Übernahme der vertragsmäßig vereinbarten Kosten.

2) Der STADT obliegt:

- Die Übernahme der vertragsmäßig vereinbarten Kosten.
- Übernahme der Wartungs- und Erhaltungskosten inklusive Energiekosten der VLSA und des Anteils der Kosten am Verkehrsrechner Graz entsprechend der Grünzeitenverteilung.
- Die Stadt trägt die restlichen Kosten für die Beleuchtungsmaste, die Kosten für die Mastansatzleuchten, Lampen und elektrische Installation. (Mastleitung, Mastsicherungskasten sowie für den Schaltschrank). Weiters trägt die Stadt die Stromanschlusskosten (Zuleitung bis zum Schaltschrank sowie die Anschlussgebühr).
- Übernahme der Beleuchtung in das Eigentum der Stadt Graz.
- Übernahme der Betriebs- und Erhaltungskosten der Beleuchtung.

## IV. Verpflichtungen

Die Vertragspartner verpflichten sich zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Aufgaben.

## V. Kosten

Entsprechend der IKK ZT GmbH (Anlage ./C) wurden laut Vorprojekt folgende Kosten geschätzt (Kosten gerundet).

Vorhabensteil	LAND		STADT		Kosten gesamt
	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	
Baustelleneinrichtung	212.500	50%	212.500	50%	425.000
Baufeldfreimachung	530.000	96%	20.000	4%	550.000
Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	121.000	14%	744.000	86%	865.000
Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten	40.000	100%	0	0%	40.000
Leitungsverlegungen Bestand	65.000	100%	0	0%	65.000
Straßenausrüstung	185.000	100%	0	0%	185.000
Verkehrsführungen	100.000	100%	0	0%	100.000
E & M - Technik	293.000	82%	127.000	18%	420.000
P & R	185.000	50%	185.000	50%	370.000
GRW, Busfahrstreifen, Haltestellen entlang der B70	260.000	50%	260.000	50%	520.000
Aufschließung West	0	0%	210.000	100%	210.000
B70–Packer Straße (Kärntner Straße)	590.000	100%	0	0%	590.000
<b>Baukosten (netto)</b>	<b>2.581.500</b>	<b>59%</b>	<b>1.758.500</b>	<b>41%</b>	<b>4.340.000</b>
Planung u. Projektierung (~7%)	181.000	59%	123.000	41%	304.000
Projektmanagement (~8%)	206.000	59%	141.000	41%	347.000
<b>Herstellungskosten exkl. UV und Vorausvalorisierung</b>	<b>2.968.500</b>	<b>59%</b>	<b>2.022.500</b>	<b>41%</b>	<b>4.991.000</b>
Unvorhersehbares (15%)	445.000		303.000		749.000
Vorausvalorisierung (6,12 %) Preisbasis 2013, Baubeginn Ende 2016	182.000		124.000		305.000
<b>Vorhabenskosten (netto)</b>	<b>3.595.500</b>	<b>57%</b>	<b>2.449.500</b>	<b>43%</b>	<b>6.045.000</b>
Mehrwertsteuer (20%)	719.500		489.500		1.209.000
<b>Vorhabenskosten (brutto)</b>	<b>4.315.000</b>	<b>57%</b>	<b>2.939.000</b>	<b>43%</b>	<b>7.254.000</b>

### Vorhabenskosten

**Euro 7.254.000 inkl. USt.**

In Worten: siebenmillionenzweihundertvierundfünfzigtausend

Sollten aufgrund des Ausschreibungsergebnisses die Herstellungskosten inklusive Vorausvalorisierung 10% der geschätzten Kosten gem. der in Art. V angeführten Tabelle überschreiten, kommen die Vertragspartner überein, die entsprechenden Gremien von LAND und STADT neu zu befassen.

## VI. Erhaltung

Die Erhaltung umfasst sämtliche bauliche und betriebliche Maßnahmen die entsprechend nachfolgender Tabelle aufgeteilt werden:

<b>Anlage</b>	<b>LAND</b>	<b>STADT</b>
Landesstraßen inkl. Entwässerung	100 %	0 %
Gemeindestraßen inkl. Entwässerung	0 %	100 %
VLSA inkl. Anbindung an den Verkehrsrechner	89%	11%
Gehsteige und Gehwege	100 % baulich	100 % betrieblich, ausgenommen § 96 StVO
Radwege	100 % baulich	100 % betrieblich, ausgenommen § 96 StVO
Busfahrstreifen	100 %	0 %
P & R – Anlage Webling inkl. Entwässerung	0 %	100 %
Beleuchtung	0 %	100 %
Wechselwegweisung	89%	11%

## VII. Zahlungsverkehr

Jeder Vertragspartner zahlt seine Rechnungen selbst.

## VIII. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle Gremialbeschlüsse für die Fertigung dieses Vertrages und die grundsätzlichen Zustimmungen für die Finanzierung von beiden Vertragspartnern vorliegen.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine dem ursprünglichen Willen der vertragschließenden Teile und dem wahren wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende Ersatzbestimmung festlegen.
4. Erfüllungsort ist Graz, die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.
5. Der gegenständliche Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.
6. Dieser Vertrag wird in 2 Urschriften errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

### *Datenschutzklausel*

*Die Vertragspartner stimmen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, sie betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 Datenschutzgesetz 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Abwicklungs- und Kontrollzwecke übermittelt werden können.*

*Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 (Rechte des Betroffenen), wird verwiesen.*

### Beilagen:

Anlage .A	Übersichtslageplan mit Projekt A3
Anlage .B	Lageplan mit Erhaltungsbereichen A3
Anlage .C	Kostenschätzung vom 17.03.2016

**Für das Land Steiermark**

Der Abteilungsleiter

Der Projektleiter

\_\_\_\_\_  
(Landesbaudirektor DI Andreas Tropper)

\_\_\_\_\_  
(DI Thomas Waidgasser)

Graz, am .....

Graz, am .....

**Für die Stadt Graz**

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Mag. Siegfried Nagl)

Graz , am .....

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat .....) )

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat .....) )

Graz , am .....

Graz , am .....